



# Generalversammlung

---

derpornografiẽ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Aus-e8

tenströme mit dem Titel „New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten“, in dem sie anerkannte, dass Menschen in großen Flüchtlings- und Migrantenströmen stärker dem Risiko ausgesetzt sind, Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit zu werden,

insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Staaten, die aufgrund der Organisation der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu bekämpfen, darunter die Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete,

sich bewusst, dass es dringend geboten ist, den Menschenhandel in allen seinen Formen, einschließlich für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich von Wanderarbeitnehmerinnen, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, verabschiedete,

begrüßend, dass sich die Regierungen in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer sechzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen<sup>12</sup> verpflichteten, sicherzustellen, dass die Rechte und die besonderen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen oder dadurch getriebenen Frauen und Mädchen in nationalen und internationalen Plänen, Strategien und Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das Verbrechen des Menschenhandels vorzugehen, unter anderem durch die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderprostitution (un)er-1.157 Td [(1 (os)9.5 (a ( un)f-12 -7.8 (6-1.157 T)5.5 (c4.5 (e)-7.81 (t)2.9 1.15( u

A/RES/71/167 1au

in der Erkenntnis, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels und der Schutz und die Unterstützung der Opfer des Menschenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig sind und dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, angemessene Rechtsvorschriften und andere Maßnahmen zu verabschieden und durchzuführen und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselter Daten und von Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass weitere Arbeiten erforderlich sind, um den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel besser zu verstehen und um wirksamere Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos des Menschenhandels im Migrationsprozess zu entwickeln, um so unter anderem weitere Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeiterinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

besorgt darüber, dass Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, für Anwerbungszwecke benutzt werden, um die Prostitution anderer auszubeuten, unter anderem für die Ausbeutung von Frauen und Kindern und für Kinderpornografie, einschließlich Materials mit sexuellem Missbrauch, Pädophilie und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, sowie für Zwangsheirat und Zwangsarbeit, und gleichzeitig die Rolle anerkennend, die den Informations- und Kommunikationstechnologien dabei zukommt, das Risiko sexueller Missbrauchs und sexueller Ausbeutung zu verringern, unter anderem indem sie Frauen und Mädchen in die Lage versetzen, solche Rechtsverletzungen zu melden,

Geschlechtern noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen über ihre Menschenrechte oder Bewusstsein dafür und an deren Anerkennung mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig sein (A/RES/71/167, 10.3 (e)-7.8n)

3. nimmt Kenntnis von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den ~~Frauen-~~Kinderhandel<sup>18</sup>;

4. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des ~~Frauen-~~Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte eindringlich nahe, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

5. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>6</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>19</sup> und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>20</sup> sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930<sup>21</sup>, und des dazugehörigen Protokolls, ihres Übereinkommens<sup>8</sup> (Nr. 1) über die Arbeitsaufsicht, 1947<sup>22</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949<sup>23</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 11) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958<sup>24</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 38) über das Mindestalter, 1973<sup>25</sup> ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975<sup>26</sup>, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über private Arbeitsvermittler, 1997<sup>27</sup> ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>28</sup>, und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;

6. legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien<sup>29</sup> eindringlich nahe, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur





Sektor, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuweichen und so die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern;

16. fordert die Regierungen außerdem geeignete Präventionsmaßnahmen zur

einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

22. fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

23. legt dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Weltorganisation für Tourismus und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahe, ihre weltweite Kampagne voranzutreiben, mit der sie Reisende nachdrücklich auffordern, den Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu unterstützen;

24. fordert die Regierungen nachdrücklich auf, altersgerechte Bildungs- und Ausbildungsprogramme und Politiken zu erarbeiten, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

25. ermutigt die Mitgliedstaaten, nationale Programme zu schaffen oder zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne, um das Problem des Menschenhandels zu lösen.

Frauen-

durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen kö



A/RES/71/167